

**Verordnung  
der Stadt Burghausen über das Baden sowie über das Betreten  
und Befahren von Eisflächen  
Vom 30.07.2018**

Stadtratsbeschluss Nr. 3.2 vom 18.09.2018

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des Art. 27 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl S. 388) folgende Verordnung:

**§ 1**

**Badeverbot**

- (1) Das Baden im Wöhrsee ist wegen der dort bestehenden Verschlämmung, Verschilfung und Verkrautung durch Schlingpflanzen und der zum Teil am Ufer, knapp unter der Wasseroberfläche befindlichen Wurzeln und Wurzelstöcken an allen Uferstreifen außerhalb der umfriedeten Freibadeanstalt verboten.
- (2) Das Baden im Alzkanal ist wegen gefährlicher Strömungen verboten.

**§ 2**

**Betreten und Befahren von Eisflächen**

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf dem Wöhrsee, der Salzach oder sonstigen öffentlichen Gewässern ist verboten.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Flächen, die aufgrund ausreichender Tragfähigkeit des Eises von der Stadt Burghausen ausdrücklich für die allgemeine Benutzung freigegeben werden.

**§ 3**

**Zuwiderhandlungen**

Gemäß dem LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich dem Badeverbot nach § 1 oder der Vorschrift über das Betreten und Befahren von Eisflächen nach § 2 zuwiderhandelt.“

**§ 4**

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 22.09.2018 in Kraft und tritt am 21.09.2028 außer Kraft.

Burghausen, 30.07.2018

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl  
Erster Bürgermeister

- II. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift der Verordnung der Stadt Burghausen wird hiermit amtlich beglaubigt.
- III. Bekanntmachungsvermerk:  
Die vorstehende Verordnung ist ab 06.08.2018 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 30.07.2018, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 31.07.2018 mit 30.08.2018, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Verordnung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aufliegt. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Verordnung am 22.09.2018 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.